

Inhaltsverzeichnis

1	Bescheide und Deponieverordnung 2008	7
2	Anforderungen an den Leiter der Eingangskontrolle.....	9
3	Voraussetzungen für den Deponiebetrieb.....	10
3.1	Zaun.....	10
3.2	Ermittlung der abzulagernden Massen.....	10
3.3	Manipulationsflächen.....	10
3.4	Zwischenlager.....	10
3.5	Arbeitsplatz für die Dokumentation.....	11
3.6	Labor.....	11
3.7	Lagerraum für Rückstellproben	11
3.8	Aufzeichnungspflichten zur Eingangskontrolle	12
4	Durchführung der Eingangskontrolle	15
4.1	Kontrolle der Begleitpapiere	15
4.1.1	Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial einer Baustelle, bei der insgesamt nicht mehr als 2.000 t Aushubmaterial anfallen.....	16
4.1.2	Alle anderen nicht verunreinigten Bodenaushubmaterialien oder Bodenbestandteile ..	16
4.1.3	Checkliste zur Kontrolle der Begleitpapiere	16
4.2	Kontrolle der Abfallmasse	17
4.3	Visuelle Kontrolle	17
4.4	Identitätskontrolle – Chemische Untersuchung	17
4.4.1	Planung der Identitätskontrolle	17
4.4.2	Durchführung der Identitätskontrolle.....	18
4.4.3	Dokumentation der Identitätskontrolle	19
4.5	Chemische Untersuchung bei vermuteter Verunreinigung/falscher Zuordnung der Abfallart	19
4.6	Rückstellproben.....	19
4.6.1	Rückstellproben aus der Eingangskontrolle	20
4.6.2	Rückstellproben aus der Identitätskontrolle.....	20
4.6.3	Untersuchung von Rückstellproben.....	20
5	Anhang	21
5.1	Abfallinformation an den Deponieinhaber und Bestätigung des aushebenden Unternehmens für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial kleiner 2.000 Tonnen (§ 13 Abs. 1 Z 3 DepVO 2008).....	21
5.2	Formvorgaben für Abfallinformationen, Probenahmeplan und -protokoll	24
5.3	Checkliste zur Prüfung eines Beurteilungsnachweises für <u>Aushubmaterial</u> vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit gemäß <u>ÖNORM S 2126</u> auf Vollständigkeit und Plausibilität im Zuge der Eingangskontrolle.....	26
5.4	Checkliste zur Prüfung eines Beurteilungsnachweises gemäß <u>ÖNORM S 2127</u> für Aushubmaterial NACH Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit und sonstige, einmalig anfallende Abfälle auf Vollständigkeit und Plausibilität im Zuge der Eingangskontrolle ..	30
	ÖWAV-Regelwerk.....	35